

Dachverband für ökologische Pflanzenzüchtung in Deutschland e.V.

Satzung

Präambel

Die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft ist angewiesen auf Sorten, die kompatibel mit den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft sind und im Einklang mit seinen Prinzipien entwickelt werden.

Die Anstrengungen in der Ökozüchtung müssen um ein Vielfaches gesteigert werden wegen steigender Anforderungen an die Sorten durch Klimawandel und Kundenansprüche und zunehmender Risiken durch nicht-ökokonforme Züchtungsmethoden in der konventionellen Züchtung.

Zur gemeinsamen Bewältigung von Aufgaben bündelt dieser Verband die Kräfte und bringt sich ein in die Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ökozüchtung. Durch Präsenz in der Politik und der Lebensmittelbranche will der Dachverband mit starker Stimme die ökologische Pflanzenzüchtung voranbringen.

§ 1 Name, Stellung des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann die Bezeichnung „Dachverband ökologische Pflanzenzüchtung in Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins in der Brunnmattstr. 10, 79 379 Müllheim/Baden
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, ökologische Pflanzenzüchtung als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft in Deutschland zu fördern. Eine Vielfalt an Züchtungsorganisationen und -Persönlichkeiten ist Voraussetzung für die Biodiversität in Landwirtschaft und Gartenbau. Hierfür gilt es die gesetzlichen Rahmenbedingungen mitzugestalten, sodass ökologische Pflanzenzüchtung wachsen und ihre Aufgabe erfüllen kann. In dem Verein haben sich natürliche und juristische Personen zusammengeschlossen, die sich mit der ökologischen Züchtung und Vermehrung von Kulturpflanzen befassen. Ökologische Züchtung im Sinne dieser Satzung ist die Verrichtung sämtlicher Züchtungsschritte auf öko-zertifizierten Flächen, die von IFOAM Organics International 2017 für den Ökolandbau zugelassenen bzw. ausgeschlossenen Züchtungsmethoden beschrieben wurden. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Mitglieder in diesem Sinne zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern sowie deren Interessen zu vertreten. Dies geschieht in erster Linie durch das Informieren der politischen Gremien der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer sowie durch die Arbeit in und mit den deutschen und ggf. europäischen Verbänden der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke selbständig und in eigener Verantwortung.

3. Zur Umsetzung der Verbandszwecke können auch Mitgliedschaften in anderen Verbänden, insbesondere in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft eingegangen werden.

4. Der Verein darf keine Gewinnabsichten verfolgen oder einzelne Mitglieder unverhältnismäßig begünstigen.

§ 3 Organe des Vereins und Aufgabenverteilung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeiten pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs in Kenntnis zu bringen, bei entsprechender Nachfrage auch an Mitglieder des anderen Organs.

4. Die Organe können vorbehaltlich des Satzes 3 Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.

5. Absatz 3 gilt sinngemäß. Beschlüsse über die Änderung des Satzungszwecks einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen, über die Auflösung des Vereins sowie über Umwandlungen können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

6. Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus und sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Gremien oder einzelne Mitglieder durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.

7. Zur Erreichung der Vereinsziele arbeiten die Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können erstattet und Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, deren sämtliche* Aktivitäten in der Pflanzenzüchtung ausschließlich unter zertifiziert ökologischen Bedingungen (Züchtung und Anbau) erfolgen. Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(*Das bezieht auch eventuelle Mutter – Organisationen/Firmierungen mit ein)

2. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder kann der Verein auch natürliche und juristische Personen aufnehmen. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung unter Beifügung der Unterlagen zu den Grundlagen der Mitgliedschaft (Ökozüchtung)

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitglieds. Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sachlichem Grunde erfolgen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Terminfestsetzung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 8 Wochen. Einladungen samt Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben sein. Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse schriftlich einverstanden erklärt haben, können zu den Mitgliederversammlungen mit einfacher E-Mail eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer oder beauftragt die Prüfung der Jahresrechnung durch eine Steuerberatung oder einen Wirtschaftsprüfer.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen 28 Tage vor der Versammlung in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sitzungen können auch als Videokonferenz stattfinden. Videokonferenzen sind wie jede andere Versammlung zu protokollieren.

7. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es vorbehaltlich des § 7 der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Bei Abstimmungen einschließlich Wahlen kann ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Hierzu ist eine nachweisliche Vollmacht erforderlich.

9. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen und wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Wählbar sind nur Vertreter: innen der ordentlichen Vereinsmitglieder.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den gesetzlichen Vorstand von drei Personen, der in das Vereinsregister eingetragen wird.

3. Die gesetzlichen Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt nach außen. Der Vorstand gibt sich bei seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen und dieses Vorstandsmitglied mit der laufenden Verwaltung des Vereins betrauen.

5. Der Vorstand kann einen Dritten zum haupt- oder nebenberuflich tätigen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins erledigt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen und ihn zur Vertretung des Vereins in den laufenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins – einzeln oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – ermächtigen.

6. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Der pauschalierte Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Ersatz von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Vorstandssitzungen nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.

7. Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes, insbesondere die Haushaltsplanung, Kassenführung und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Des Weiteren zählen alle Aufgaben des Vereins zu seinen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

8. Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Erweiterung oder Änderung des Zweckes des Vereins einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung auflösen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftsstiftung Landwirtschaft, GLS Treuhand e.V., Bochum

§ 9 Beiträge und Finanzierung

1. Die Arbeit des Vereins wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen finanziert.
2. Die Höhe der Beiträge betragen jährlich 60,00 € für natürliche Personen und 600,00 € für juristische Personen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 10 Schiedsgericht

Jede Art von Streit zwischen den Mitgliedern, der sich nicht über Vereinsorgane beilegen lässt, kann und muss von jedem Mitglied einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges in der Sache endgültig. Jede Partei beruft in das Schiedsgericht eine Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der Mitglieder dieses Vereins. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieses bestimmt das weitere Verfahren, siehe Schiedsgerichtsvertrag.

§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gladbacherhof Villmar, den 28.6.2022

(Unterschriften)

Ulrich Rade (Kultursekt e.V.)

Leo Fels

Bend 
Werner N. Kante

M. Rittel (Apfel: gut e.V.)

K. Naubeck (Forschung & Züchtung - LBS Dattfelderhof e.V.)

H. Voth (Getreidezüchtung Peterkinz gGmbH)

M. Ellenberg

Barbara Rudolf, Saat: gut e.V.

André Stuchi Sativa 

Jan O. Bingenheim e. Saatgut AG